

Satzung des Landesverbandes Mathematikwettbewerbe Nordrhein-Westfalen e.V. *(geändert durch Beschlüsse der MV vom 23.2.2019)*

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen "Landesverband Mathematikwettbewerbe Nordrhein-Westfalen". Für die Außendarstellung kann als Kurzform "mathe-nrw" verwendet werden. Nachfolgend wird der Verein kurz "Landesverband" genannt.

(2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Ziele

(1) Ziele des Landesverbandes sind:

- Freude und Interesse am Fach Mathematik zu wecken und zu fördern,
- an Mathematik interessierte und begabte Schülerinnen und Schüler zu erkennen und zu fördern,
- Schülerinnen und Schüler auf die weiterführenden Angebote des Bundeswettbewerbes Mathematik, den Wettbewerb "Jugend forscht" und die 4. Runde der Deutschen Mathematik-Olympiade hinzuführen und vorzubereiten.

(2) Zum Erreichen dieser Ziele wird ein Landeswettbewerb Mathematik jährlich geplant und durchgeführt. Dieser Wettbewerb richtet sich an die Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Einzelheiten der Durchführung dieses Wettbewerbes werden in einem Reglement festgelegt.

(3) Der Landesverband unterstützt und koordiniert in diesem Sinne die Durchführung von Mathematikwettbewerben auf regionaler Ebene.

(4) Der Landesverband organisiert nach seinen Möglichkeiten Fortbildungsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer.

(5) Der Landesverband verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Rahmen des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft...

(1) Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die in § 2 genannten Ziele unterstützt und die Satzung anerkennt.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die in § 2 genannten Ziele mit finanziellen oder geldwerten Leistungen unterstützt.

(4) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und seine Annahme durch den Vorstand.

(5) Besonders verdiente Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Ausschluss,
- bei natürlichen Personen durch Tod,
- bei juristischen Personen durch Auflösung.

(2) Der Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt, oder wenn es erheblich gegen die Satzung verstößt. Der Beschluss bedarf der schriftlichen Mitteilung und Begründung. Über den Ausschluss der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechnungsjahr, Beiträge, Spenden

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Höhe des jährlichen Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind für das laufende Jahr im 1. Quartal zu zahlen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Ausschüsse.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- (2) Sie wird gebildet aus den ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich - in der Regel am Tag des Landeswettbewerbes - statt.
- (4) Sie entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 2. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 3. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 6. das Reglement zur Durchführung des Landeswettbewerbes,
 7. die Bildung, Zusammensetzung und Auflösung von Ausschüssen,
 8. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 9. den Ausschluss von Mitgliedern,
 10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 11. Satzungsänderungen,
 12. die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter gleichzeitiger Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder durch E-Mail bei Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (3) Die Tagesordnung enthält auf jeden Fall die fünf Punkte 4.1 bis 4.5 aus § 7(4).
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies beantragen.
- (5) Der Vorsitzende des Landesverbandes leitet die Mitgliederversammlung, soweit kein Versammlungsleiter gewählt worden ist.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- (5) Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit:
 1. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 2. Ausschluss eines Mitgliedes,
 3. die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen oder Verbänden,
 4. Satzungsänderungen,
 5. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern während einer Amtsperiode.
- (6) Die Auflösung des Landesverbandes bedarf einer 3/4-Mehrheit.

§ 10 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. seinem 1. Stellvertreter,
 3. seinem 2. Stellvertreter,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Schatzmeister,
 6. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Sprecher der Ausschüsse sind beratende Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Mitgliederversammlung, die mit der Neuwahl befasst ist, im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann der Vorstand für die restliche Amtszeit Ersatzmitglieder berufen, ohne dass es einer Neuwahl bedarf.
- (6) Der Vorstand leitet den Landesverband, indem er die laufenden Geschäfte abwickelt und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführt.

(7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder

(8) Zur Erledigung der Aufgaben kann der Vorstand auch Personen heranziehen, die nicht Mitglied im Landesverband sind. Es darf jedoch keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Landesverbandes fremd sind, begünstigt werden.

(9) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter - zu unterzeichnen.

§ 12 Ausschüsse

(1) Für begrenzte Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Aufgabenstellung, die Mitgliederanzahl und die Zusammensetzung eines Ausschusses sind bei der Beschlussfassung zu seiner Bildung festzulegen.

(3) Legt ein gewähltes Ausschussmitglied die übernommene Aufgabe vorzeitig nieder, so kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung des Amtes beauftragen.

(4) Ausschüsse bestimmen bei ihrer konstituierenden Sitzung einen Sprecher und seinen Stellvertreter.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Zur Kontrolle der Kassenführung werden zwei Mitglieder gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

(2) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

(3) Wiederwahl ist möglich. Es sollte aber kein Kassenprüfer länger als vier Jahre hintereinander mit dieser Aufgabe betraut werden.

(4) Stellt sich heraus, dass ein Kassenprüfer seine Tätigkeit nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt wahrnehmen kann, so kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer benennen.

(5) Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und zu den Kassenunterlagen zu nehmen.

(6) Die Kassenprüfung erfolgt in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit der bevorstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung über das jeweilig vorausgegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.

§ 14 Mitgliedschaft des (Vereins) in anderen Vereinen

Der Landesverband kann Verbände oder Vereine, die die gleichen Ziele nach § 2 haben, durch Erwerb der Mitgliedschaft unterstützen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der in Abweichung von sonstigen Regelungen vier Wochen im voraus (Poststempel) einzuladen ist.

(2) Bei der Einladung ist den Mitgliedern eine schriftliche Begründung des Antrages vorzulegen.

(3) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein "Mathematik Olympiaden e.V." in Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.